



Ordnung für das spezialisierte Masterstudium Actuarial Science (Versicherungswissenschaft) an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel¹

Vom 11./20. November 2008

Vom Universitätsrat genehmigt am 11. Dezember 2008.

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlassen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012², folgende Studienordnung:³

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das spezialisierte Masterstudium Actuarial Science an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: Fakultäten) der Universität Basel.

² Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel Actuarial Science im Masterstudium studieren.

³ Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung zum spezialisierten Masterstudium Actuarial Science (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Diese wird von der Unterrichtskommission Actuarial Science erlassen und von den Fakultäten genehmigt.

Verliehener Grad

§ 2.⁴ Die Fakultäten verleihen für ein bestandenes Masterstudium gemeinsam den Grad eines «Master of Science in Actuarial Science» (M Sc Actuarial Science).

Zulassung zum Studium

§ 3.⁵ Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung sind grundsätzlich in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 13. November 2019⁶ sowie in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.⁷

² Die Zulassung zum spezialisierten Masterstudium Actuarial Science erfordert einen Bachelorabschluss im Umfang von 180 Kreditpunkten (KP), erworben an einer von der Universität Basel aner-

¹ Titel in der Fassung der Fakultätsbeschlüsse vom 13. / 15. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

² SG 440.110.

³ Ingress in der Fassung der Fakultätsbeschlüsse vom 9. / 17. 12. 2019, in Kraft seit 1. 2. 2020 (publiziert am 12. 02. 2020).

⁴ § 2 in der Fassung der Fakultätsbeschlüsse vom 13. / 15. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

⁵ § 3 Abs. 4 und 6 in der Fassung der Fakultätsbeschlüsse vom 13. / 15. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

⁶ SG 441.800.

⁷ § 3 Abs. 1 in der Fassung der Fakultätsbeschlüsse vom 9. / 17. 12. 2019, in Kraft seit 1. 2. 2020 (publiziert am 12. 02. 2020).



kannten Hochschule. Für eine Zulassung ohne Auflagen/Bedingungen⁸ sind folgende Studienleistungen nachzuweisen:⁹

- a) 50 KP Mathematik sowie 20 KP Wirtschaftswissenschaften und/oder Rechtswissenschaft. Von den 50 KP in Mathematik sind mindestens 24 KP in den Bereichen Analysis und Lineare Algebra und mindestens 12 KP in den Bereichen Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie nachzuweisen. Die 20 KP in Wirtschaftswissenschaften und/oder Rechtswissenschaft müssen in den folgenden Bereichen erworben sein: Makroökonomie, Mikroökonomie, Finanztheorie, Controlling, Ökonometrie, Obligationenrecht, Privatversicherungsrecht und Sozialversicherungsrecht.

oder

- b) 50 KP Wirtschaftswissenschaften und 36 KP Mathematik. Die 50 KP in Wirtschaftswissenschaften müssen in den Bereichen Makroökonomie, Mikroökonomie, Finanztheorie, Controlling oder Ökonometrie erworben sein. Von den 36 KP in Mathematik sind 24 KP in den Bereichen Analysis und Lineare Algebra und 12 KP in den Bereichen Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie nachzuweisen.

³ 10

⁴ Die Zulassung zum spezialisierten Masterstudium Actuarial Science wird von der Unterrichtskommission Actuarial Science zuhanden der Studiendekane der Fakultäten geprüft. Diese empfehlen dem Rektorat die Zulassung oder Abweisung.

⁵ 11

⁶ Den Betroffenen wird der Zulassungsentscheid vom Rektorat mittels Verfügung mitgeteilt.

Studienbeginn

§ 4.¹² Das Masterstudium beginnt im Herbstsemester.

II. Studium

Umfang des Studiengangs

§ 5. Das Masterstudium umfasst 120 Kreditpunkte mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern bei Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studienzeit entsprechend.

Aufbau des Masterstudiums

§ 6. Das Masterstudium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen des spezialisierten Masterstudiengangs Actuarial Science:¹³

- a) Personenversicherung
- b) Finanztheorie
- c) Risiko-Analyse

⁸ § 3 Abs. 2 in der Fassung der Fakultätsbeschlüsse vom 9. / 17. 12. 2019, in Kraft seit 1. 2. 2020 (publiziert am 12. 02. 2020).

⁹ § 3 Abs. 2 lit. a und b in der Fassung der Fakultätsbeschlüsse vom 17. / 19. 2. 2015 (wirksam seit 21. 5. 2015).

¹⁰ § 3 abs. 3 aufgehoben durch Fakultätsbeschlüsse vom 9. / 17. 12. 2019, in Kraft seit 1. 2. 2020 (publiziert am 12. 02. 2020).

¹¹ § 3 abs. 5 aufgehoben durch Fakultätsbeschlüsse vom 9. / 17. 12. 2019, in Kraft seit 1. 2. 2020 (publiziert am 12. 02. 2020).

¹² § 4 in der Fassung der Fakultätsbeschlüsse vom 13. / 15. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

¹³ § 6 Abs. 1 Einleitungssatz in der Fassung der Fakultätsbeschlüsse vom 13. / 15. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).



- d) Schadenversicherung
- e) Statistik und Computational Science
- f) Ausgewählte Themen aus Ökonomie und Rechtswissenschaft
- g) Interdisziplinäres und Wissenstransfer
- h) Praktikum
- i) Masterarbeit
- j) Masterprüfung.

² Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des Masterstudiums

§ 7. Das Masterstudium ist bestanden, wenn die folgenden Kreditpunkte (KP) erworben sind:

- a) 18 KP aus dem Modul Personenversicherung
- b) 6 KP aus dem Modul Finanztheorie
- c) 12 KP aus dem Modul Risiko-Analyse
- d) 15 KP aus dem Modul Schadenversicherung
- e) 6 KP aus dem Modul Statistik und Computational Science
- f) 10 KP aus dem Modul Ausgewählte Themen aus Ökonomie und Rechtswissenschaft
- g) 6 KP aus dem Modul Interdisziplinäres und Wissenstransfer
- h) 15 KP aus einem Praktikum gemäss Studienvertrag
- i) 20 KP aus der Masterarbeit
- j) 4 KP aus der Masterprüfung
- k) ¹⁴⁸ KP frei wählbar aus dem gesamten Lehrangebot der Universität Basel, wobei 1 KP durch Beteiligung an der studentischen Selbstverwaltung oder bis zu 2 KP durch tutorielle Tätigkeit erworben werden können.

² Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ Die Masternote errechnet sich aus der Note der Masterprüfung (Gewicht 10%), der Note der Masterarbeit (Gewicht 30%) sowie dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Veranstaltungen in den Modulen gemäss § 6 Abs. 1 lit. a bis g (Gewicht 60%). Die Masternote wird auf eine Kommastelle gerundet.

⁴ Studierenden, welche das Masterstudium bestanden haben, wird der Grad eines «Master of Science in Actuarial Science» verliehen und ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt.

⁵ Studierenden, welche das Masterstudium nicht bestanden haben, wird der Ausschluss vom Studium in Actuarial Science an der Universität Basel von den Studiendekaninnen bzw. den Studiendekanen mittels Verfügung mitgeteilt.

¹⁴ § 7 Abs. 1 lit k in der Fassung der Fakultätsbeschlüsse vom 17. / 19. 2. 2015 (wirksam seit 21. 5. 2015).

III. Leistungsüberprüfungen

Arten der Leistungsüberprüfung

§ 8. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Leistungsüberprüfungen nach Massgabe der einschlägigen Ordnungen der anbietenden Fakultäten für die von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen,
- b) Leistungsüberprüfungen nach Massgabe der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007 für alle übrigen Leistungsüberprüfungen.¹⁵

² Die für die Leistungsüberprüfung einschlägigen Ordnungen nach Abs. 1 lit. a¹⁶

a) der Juristischen Fakultät sind:

- Ordnung für das Bachelorstudium Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 1. Dezember 2011
- Ordnung für das Masterstudium Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 1. Dezember 2011

b) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sind:

- Ordnung für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 18. Dezember 2008¹⁷
- Ordnung für das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 19. Dezember 2007.¹⁸

Die Masterarbeit

§ 9. Studierende, welche mindestens 60 KP in den Modulen des § 6 Abs. 1 lit. a bis g erworben haben, werden zur Masterarbeit zugelassen.

² Die Masterarbeit dauert 4 Monate. Auf begründetes Gesuch hin kann die Unterrichtskommission Actuarial Science eine Verlängerung bewilligen.¹⁹

³ Für die Masterarbeit zeichnet eine Dozierende bzw. ein Dozierender der Actuarial Science verantwortlich. Mit Zustimmung der Unterrichtskommission Actuarial Science kann die Verantwortung einer oder einem Dozierenden des Fachbereichs Mathematik des Departements Mathematik und Informatik oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät übertragen werden.²⁰

⁴ Im Übrigen gilt § 13 der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.²¹

¹⁵ § 8 Abs. 1 lit. b: Diese Ordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Ordnung der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel für das Masterstudium vom 15. 09. 2020.

¹⁶ § 8 Abs. 2 lit a und b in der Fassung der Fakultätsbeschlüsse vom 17. / 19. 2. 2015 (wirksam seit 21. 5. 2015).

¹⁷ § 8 Abs. 2 lit. b: Diese Ordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Ordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium vom 16. 11. 2020.

¹⁸ § 8 Abs. 2 lit. b: Diese Ordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Ordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel für das Masterstudium vom 16. 11. 2020.

¹⁹ § 9 Abs. 2 in der Fassung der Fakultätsbeschlüsse vom 13. / 15. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

²⁰ § 9 Abs. 3 in der Fassung der Fakultätsbeschlüsse vom 17. / 19. 2. 2015 (wirksam seit 21. 5. 2015).

²¹ § 9 Abs. 4: siehe Fussnote 15.



Die Masterprüfung

§ 10. Die Masterprüfung findet durch ein mündliches Kolloquium über das Thema der Masterarbeit sowie angrenzender Gebiete statt und dauert 45 Minuten.

² Prüfende Personen in der Masterprüfung sind die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent und die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit oder eine weitere Person aus dem Kreis der Dozierenden.

³ Im Übrigen gilt § 12 der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel^{22, 23}

IV. Zuständigkeiten

Die Unterrichtskommission

§ 11. Die Unterrichtskommission Actuarial Science besteht aus 6 Mitgliedern: je 1 Mitglied der Gruppierung I oder II des Masterstudiengangs Actuarial Science, des Fachbereichs Mathematik des Departements Mathematik und Informatik, der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, je 1 Vertretung der Assistierenden und der Studierenden.²⁴

² Die Mitglieder der Unterrichtskommission Actuarial Science werden wie folgt gewählt: Die Vertretungen der Actuarial Science und der Mathematik von der Departementsversammlung Mathematik und Informatik, die Vertretungen der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten von der jeweiligen Fakultätsversammlung.²⁵

³ Die Unterrichtskommission Actuarial Science hat die in dieser Ordnung genannten Aufgaben.²⁶

Studiendekaninnen bzw. Studiendekane

§ 12. Die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane der zwei beteiligten Fakultäten nehmen die ihnen in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

² Darüber hinaus können sie in Härtefällen begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 13.²⁷ Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

²² § 10 Abs. 3: siehe Fussnote 15.

²³ § 10 Abs. 3 in der Fassung der Fakultätsbeschlüsse vom 13. / 15. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

²⁴ § 11 Abs. 1 in der Fassung der Fakultätsbeschlüsse vom 17. / 19. 2. 2015 (wirksam seit 21. 5. 2015).

²⁵ § 11 Abs. 2 in der Fassung der Fakultätsbeschlüsse vom 17. / 19. 2. 2015 (wirksam seit 21. 5. 2015).

²⁶ § 11 Abs. 3 in der Fassung der Fakultätsbeschlüsse vom 13. / 15. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

²⁷ § 13 in der Fassung der Fakultätsbeschlüsse vom 13. / 15. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

VI. Schlussbestimmungen*Schlussbestimmung*

§ 14. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Masterstudium Actuarial Science an der Universität Basel am 1. August 2009 oder später beginnen. Studierende, die das Studium der Versicherungswissenschaft vor dem 1. August 2009 begonnen haben, beenden ihr Studium nach der Diplomprüfungsordnung der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 6. April 1999 sowie dem Reglement für die Diplomprüfungen an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 17. Dezember 1991.

Wirksamkeit

§ 15. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2009 wirksam. Gleichzeitig werden die Diplomprüfungsordnung der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 6. April 1999 sowie das Reglement über die Diplomprüfungen an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 17. Dezember 1991 aufgehoben.

Basel, 11. November 2008

Namens der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan: Prof. Dr. Eberhard Parlow

Basel, 20. November 2008

Namens der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan: Prof. Dr. Silvio Borner